

Allgemeine Grundsätze für die zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen sowie für die für andere Zwecke vorgenommenen Abzüge:

Bei MPLC handelt es sich um eine unabhängige Verwertungseinrichtung. Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten werden auf Grundlage der individuellen vertraglichen Regelungen mit dem jeweiligen Rechteinhaber umgesetzt.

Insgesamt stellt MPLC sicher, dass die Rechteinhaber einen bestimmten festen Anteil an den Einnahmen aus den Lizenzentgelten auf Grundlage der individuellen vertraglichen Regelungen erhalten.

Von den restlichen Einnahmen werden zunächst die Verwaltungskosten der MPLC abgezogen. Zu den Verwaltungskosten zählen sämtliche Kosten, die der MPLC im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte der jeweiligen Rechteinhaber entstehen. Hierunter fallen neben sämtlichen mit der Rechtewahrnehmung mittelbar und unmittelbar in Zusammenhang stehenden Betriebs- und Finanzkosten unter anderem auch Personalkosten, insbesondere Gehälter und Lohnkosten, Miete und Nebenkosten, Vertriebskosten, IT-Kosten, Marketing und Werbung sowie allgemeine Verwaltungskosten.

Der Restbetrag nach Abzug der Verwaltungskosten wird, soweit vorhanden, als Gewinneinbehalt der MPLC zurückbehalten.

MPLC hat sich zudem zum Ziel gesetzt, kleine, unabhängige Rechteinhaber, für die keine ausreichenden allgemein veröffentlichten Daten vorliegen, zu fördern. Dementsprechend kann MPLC diesen Mindestsätze aus den Lizenzeinnahmen auszahlen. Diese Mindestsätze sind insgesamt auf höchstens fünf Prozent der Lizenzeinnahmen beschränkt.